



Neckarwestheim



Eröffnungsbilanz

zum 01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. Vorwort..... | 3 |
| II. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 | 4 |
| III. Grundsätzliches | 6 |
| 1. Bewertungsgrundsätze..... | 6 |
| 2. Bilanzierungsregeln..... | 8 |
| IV. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten..... | 10 |
| Aktiva | 10 |
| A 1 – Vermögen | 10 |
| A 1.1 – Immaterielle Vermögensgegenstände | 10 |
| A 1.2 – Sachvermögen..... | 10 |
| A 1.3 – Finanzvermögen | 13 |
| A 2 – Abgrenzungsposten..... | 15 |
| A 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung | 15 |
| A 2.2 Sonderposten für geleistete Zuschüsse..... | 16 |
| Passiva | 16 |
| P 1 – Eigenkapital | 16 |
| P 1.1 – Basiskapital..... | 16 |
| P 2 – Sonderposten | 16 |
| P 4 – Verbindlichkeiten | 17 |
| P 5 – Passive Rechnungsabgrenzung | 17 |
| V. Sonstige Pflichtangaben..... | 19 |
| VI. Anhang..... | 21 |

I. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Reformprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik zur kommunalen Doppik, dem NKHR.

Mit dem Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll erstmals die Finanzsituation der Gemeinde Neckarwestheim vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch dargestellt.

Die vollständige Bewertung und Erfassung des Vermögens der Gemeinde Neckarwestheim war ein wichtiger und umfangreicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppischen Haushaltsplans 2019 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik folgten.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 findet die Umstellung auf das NKHR für die Gemeinde Neckarwestheim seinen Abschluss. Diese Vorlage erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage

gez. Winkler
Bürgermeister

gez. Häußler
Fachbeamter Finanzwesen

II. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

| | AKTIVSEITE | 2018 | 2019 |
|------------|---|-------------|-----------------------|
| 1. | Vermögen | 0,00 | 115.916.994,17 |
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 | 62.056,79 |
| 1.2 | Sachvermögen | 0,00 | 66.511.821,95 |
| 1.2.1 | Unbebaute Grundstücke | 0,00 | 3.204.217,89 |
| 1.2.2 | Bebaute Grundstücke und -stücksgl. Rechte | 0,00 | 41.778.245,12 |
| 1.2.3 | Infrastrukturvermögen | 0,00 | 15.989.743,04 |
| 1.2.5 | Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 0,00 | 269.758,67 |
| 1.2.6 | Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 0,00 | 533.993,25 |
| 1.2.7 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 0,00 | 551.963,08 |
| 1.2.9 | Geleistete Anzahlung im Bau | 0,00 | 4.183.900,90 |
| 1.3 | Finanzvermögen | 0,00 | 49.343.115,43 |
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 0,00 | 9.396.271,74 |
| 1.3.2 | Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinl. | 0,00 | 1.882.094,19 |
| 1.3.4 | Ausleihungen | 0,00 | 7.787.537,88 |
| 1.3.5 | Wertpapiere | 0,00 | 27.411.773,33 |
| 1.3.6 | Öffentlich-rechtliche Forderungen | 0,00 | 367.563,28 |
| 1.3.7 | Privatrechtliche Forderungen | | 259.218,26 |
| 1.3.8 | Liquide Mittel | 0,00 | 2.238.656,75 |
| 2. | Abgrenzungsposten | 0,00 | 1.508.978,26 |
| 2.1 | Aktive Rechnungsabgrenzung | 0,00 | 25.925,72 |
| 2.2 | Sonderposten für gel. Investitionszuschüsse | 0,00 | 1.483.052,54 |
| | BILANZSUMME | 0,00 | 117.425.972,43 |

| | PASSIVSEITE | 2018 | 2019 |
|------------|--|-------------|------------------------|
| 1. | Kapitalposition | 0,00 | -112.734.769,43 |
| 1.1 | Basiskapital | 0,00 | -112.734.769,43 |
| 2. | Sonderposten | 0,00 | -4.485.009,64 |
| 2.1 | Sonderposten f. Investitionszuweisungen | 0,00 | -1.175.955,48 |
| 2.2 | Sonderposten f. Investitionsbeiträge | 0,00 | -2.045.175,16 |
| 2.3 | Sonderposten f. Sonstiges | 0,00 | -1.263.879,00 |
| 4. | Verbindlichkeiten | 0,00 | -91.761,44 |
| 4.4 | Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung | 0,00 | -21.353,42 |
| 4.6 | Sonstige Verbindlichkeiten | 0,00 | -70.408,02 |
| 5. | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 | -114.431,92 |
| | BILANZSUMME | 0,00 | -117.425.972,43 |

III. Grundsätzliches

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Neckarwestheim basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (zuletzt geändert am 17.06.2020), sowie der Gemeindehaushaltsverordnung. Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Neckarwestheim zum 01. Januar 2019 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

„Bewertet wird grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten.“

1. Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO und dem vom Innenministerium Baden- Württemberg herausgegebenen Bewertungsleitfaden durchgeführt.

Es wurde vorsichtig und einzeln bewertet. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Bewertungsleitfaden erlauben für die erstmalige Bewertung des Vermögens, bei Vermögensgegenständen deren tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, den Ansatz von Erfahrungs- oder Durchschnittswerten (vgl. § 62 GemHVO). Die Gemeinde Neckarwestheim hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

„Vom Anschaffungswert zum aktuellen Bilanzwert“

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind auf volle Monate abzuschreiben, dabei ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitzurechnen.

Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen, die im Leitfaden zur Bilanzierung veröffentlicht und unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Neckarwestheim fortgeschrieben wurden.

„Ohne Inventur keine Bilanz“

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens, wie Flurstücke, Gebäude und Straßen wurde eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Kaufverträge, GIS) durchgeführt. Bei beweglichen Vermögensgegenständen gilt bei der Gemeinde Neckarwestheim gemäß Beschluss vom 15.11.2017 die Wertgrenze von 800 €.

2. Bilanzierungsregeln

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz wurde auf der Grundlage des § 62 GemHVO durchgeführt.

Grundsatz:

Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gem. § 46 GemHVO (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

Abweichungen vom Grundsatz:

| Anschaffung / Herstellung | |
|---|--|
| vor dem 31.12.1973 | nach dem 31.12.1973 |
| Bewertung zum 01.01.1974 auf Grund von Erfahrungswerten (§ 62 Abs. 3 GemHVO) bzw. bei Gebäuden anhand des Gebäudebrandversicherungswerts | Bewertung zum Anschaffungs- / Herstellungszeitpunkt mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag |
| | bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände: keine Erfassung (§ 62 Abs. 1 GemHVO) |
| | unbewegliches Vermögen: wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können: Erfahrungswerte nach § 62 Abs. 2 GemHVO bzw. bei Gebäuden anhand des Gebäudebrandversicherungswerts |
| | Waldflächen: Bewertung des Aufwuchses mit 7.200 €/ha Bewertung der Grundstücksfläche mit 2.600 €/ha |
| | Investitionszuweisungen: örtliche Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO |
| Beteiligungen und Sondervermögen: (§ 62 Abs. 5 GemHVO) wenn die AHK nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, dann Ansatz des Eigenkapitals. | |
| Geleistete Investitionszuweisungen gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2: (§ 62 Abs. 6 GemHVO) Auf einen Ansatz wird bei der Eröffnungsbilanz verzichtet (Ausnahme Zweckverband Klärwerk). | |
| Es werden keine Werte vom bisherigen Anlagenachweis oder der bisherigen Vermögensrechnung übernommen. | |

Darüber hinaus bestehen noch einzelne Wahlrechte für die Bilanzierung.

- Ausweis von empfangenen Zuweisungen und Beiträgen

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und –beiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Von diesem Wahlrecht wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht. Es wurden separate Sonderposten gebildet (Bruttomethode).

- Verzicht auf den Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen

Gemäß der Vereinfachungsregelung aus § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in den Jahren vor der Eröffnungsbilanz (bis 31.12.2018) verzichtet werden. Diese Vereinfachungsregelung wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz angewandt. Ausnahme hiervon sind die geleisteten Investitionszuschüsse an den Zweckverband Klärwerk, diese wurde vollständig abgebildet.

- Festwertverfahren gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO

Das Festwertverfahren ist nur für Vermögensgegenstände des Sachvermögens zulässig. Hier werden die Vermögensgegenstände mit einem Festwert bewertet und mit diesem gleichbleibenden Wert in die Bilanz aufgenommen. Es liegt die Fiktion zu Grunde, dass die jährlichen Zugänge und der jährliche Verbrauch bzw. die Abgänge oder Abschreibungen sich in etwa ausgleichen, so dass die jährlichen Ersatzbeschaffungen sofort in voller Höhe als Aufwand behandelt werden.

Von diesem Bewertungswahlrecht wurde bei der Gemeinde Neckarwestheim nicht Gebrauch gemacht, das es inhaltlich noch nicht benötigt wurde.

IV. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Aktiva 117.425.972,43 €

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

A 1 – Vermögen 115.916.994,17 €

A 1.1 – Immaterielle Vermögensgegenstände 62.056,79 €

Zum immateriellen Vermögen gehören alle unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i.S. v. § 90 BGB sind. Hierunter fallen z.B. Lizenzen und Software. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde.

A 1.2 – Sachvermögen 66.511.821,95 €

Zum Sachvermögen gehören unbebaute, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 3.204.217,89 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland, Weinbergflächen, Gartenland, Ausgleichsflächen, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke (anstehende Bauplätze, Brachland, Wasserflächen) einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind.

Es befinden sich insgesamt 44 unbebaute Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Neckarwestheim.

| | |
|--------------------------------|----------------|
| Grünflächen inkl. Aufwuchs | 991.280,38 € |
| Ackerland | 1.471.744,27 € |
| Wald/Forsten | 53.567,80 € |
| Aufwuchs Wald | 148.339,44 € |
| Sonstige unbebaute Grundstücke | 539.286,00 € |

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

41.778.245,12 €

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken wurde zunächst der Grund und Boden, analog der unbebauten Grundstücke und anschließend die Aufbauten bewertet. Die Werte des Grund und Bodens erfahren keine Abschreibungen. Gebäude werden in der Regel auf 50 Jahre abgeschrieben. Die Werte der Gebäude wurden, soweit rückwirkend möglich, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Unter die bebauten Grundstücke fallen Wohnbauten, soziale Einrichtungen (u.a. Kindergarten, Kinderkrippe, Jugendhaus), Grundschule, Kultur-, Sport-, Garten- und Freizeitanlagen, Veranstaltungsgebäude und sonstige Dienstgebäude (u.a. Rathaus, Bauhof, Feuerwehr).

Die Gebäude inklusiver Bodenwerte sind in folgende Kategorien eingeteilt:



| | Bodenwert | Gebäudewert |
|--|------------------|--------------------|
| Wohnbauten | 2.396.348,85 € | 1.757.220,77 € |
| Soziale Einrichtungen | 2.098.700,00 € | 6.028.405,38 € |
| Schulen | 5.972.680,00 € | 790.589,04 € |
| Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen | 1.602.120,00 € | 15.359.787,23 € |
| Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 2.002.109,50 € | 3.772.284,35 € |

Infrastrukturvermögen

15.989.743,04 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, Abwasserbeseitigungsanlagen, wasserbauliche Anlagen, Gewässer sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke sind jeweils separat erfasst und bewertet worden.

| | |
|--|----------------|
| Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 1.530.366,02 € |
| Anlagen zur Abwasserbeseitigung und -reinigung | 7.206.829,53 € |
| Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen | 4.521.467,20 € |
| Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen | 776,00 € |
| Verteilungsanlagen | 2.672.892,10 € |
| Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 57.412,19 € |

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 269.758,67 €

Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen. Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Sie unterliegen in der Regel keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögenswerte werden nicht abgeschrieben.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 533.993,25 €

Das bewegliche Vermögen umfasst u.a. Fahrzeuge, Maschinen, Technische Anlagen. Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. Mit Beschluss vom 15.11.2017 wurde die Aktivierungsgrenze auf 800 € netto festgelegt.

| | |
|--------------------|--------------|
| Fahrzeuge | 414.404,90 € |
| Maschinen | 2,00 € |
| Technische Anlagen | 119.586,35 € |

Betriebs- und Geschäftsausstattung 551.963,08 €

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. Die Aktivierungsgrenze liegt auch hier gemäß Beschluss vom 15.11.2017 bei 800 € netto.

| | |
|------------------------------------|--------------|
| Betriebsvorrichtung | 15.192,00 € |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 536.771,08 € |

Anlagen im Bau 4.183.900,90€

Hier werden Zahlungen für Vermögen, das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befindet, nachgewiesen. Geleistete Zahlungen für Anlagen im Bau werden nicht

abgeschrieben. Mit der Möglichkeit der Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

A 1.3 – Finanzvermögen 49.343.115,43 €

Das Finanzvermögen gliedert sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen.

Anteile an verbundenen Unternehmen 9.396.271,74 €

Die Anteile an verbundenen Unternehmen mit 9.396.271,74 € sind Finanzanlagen an Aktiengesellschaften sowie rechtlich selbständigen Unternehmen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.).

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| Schloß Liebenstein GmbH & Co.KG | 9.383.000,00 € |
| Schloß Liebenstein Beteiligungs GmbH | 13.100,00 € |
| ZEAG Energie AG | 115,00 € |
| EnBW Energie Baden-Württemberg | 56,74 € |



Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 1.882.094,19 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine Abschreibung.

| | |
|---|----------------|
| Zweckverband Bodensee Wasserversorgung | 45.902,00 € |
| KAWAG AG & Co. KG | 11.856,66 € |
| ZEAG Erneuerbare Energien GmbH | 200.000,00 € |
| NEE NEV Erneuerbare Energien GmbH | 1.608.723,38 € |
| NEV Erneuerbare Energien GmbH | 6.024,00 € |
| Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken(KIVBF) | 2.743,82 € |
| Grundstückseigentümergeinschaft KRZ Franken GbR | 6.544,33 € |
| Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH | 300,00 € |

Ausleihungen 7.787.537,88 €

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Gemeinde mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Sie setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

| | |
|-----------------------------|----------------|
| Bürgerenergiegenossenschaft | 30.000,00 € |
| VBU Genossenschaftsanteil | 160,00 € |
| KAWAG AG & Co.KG | 6.000.000,00 € |
| Sportfreunde Neckarwestheim | 1.597.155,15 € |
| Musikverein | 115.000,00 € |
| Sportschützenverein | 19.500,00 € |
| Tennisclub | 8.000,00 € |
| Kleintierzüchterverein | 12.500,00 € |
| Gesangverein | 5.222,73 € |

Wertpapiere 27.411.773,33€

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Bsp.: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe, Festgeldanlagen usw..

Öffentlich-rechtliche Forderungen 367.563,28 €

Die offenen Forderungen von z.B. Gebühren und Steuern werden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten, übernommen.

Maßgeblich für den Ansatz von Forderungen ist die Entstehung eines Anspruchs und nicht wie bisher im kameralen System dessen Fälligkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO). Die Forderungen wurden anhand der Kasseneinnahmereste ermittelt.

| | |
|---|--------------|
| Öffentlich-rechtliche Forderungen | 205.364,07 € |
| Steuerforderungen | 156.095,10 € |
| Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen | 1.256,00 € |
| Nebenforderungen aus öffentlich-rechtl. Forderungen | 4.848,11 € |

Privatrechtliche Forderungen 259.218,26 €

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen, aufgrund eines Schuldverhältnisses, eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

| | |
|--|--------------|
| Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung. | 258.999,49 € |
| Nebenforderungen aus privatrechtl. Forderungen | 218,77 € |

Liquide Mittel **2.238.656,75 €**



Hier werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten und Bargeld nachgewiesen. Die liquiden Mittel stellen den Kassenbestand der Gemeinde Neckarwestheim zum 31.12.2018 dar. Derzeit unterhält die Gemeinde Girokonten bei der Kreissparkasse Heilbronn, der VBU und der Deutschen Bank.

| | |
|--------------------------|----------------|
| Kreissparkasse Heilbronn | 1.728.153,76 € |
| Volksbank im Unterland | 503.409,44 € |
| Deutsche Bank | 5.079,93 € |
| Barkasse | 2.013,63 € |

A 2 – Abgrenzungsposten **1.508.978,26 €**

A 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung **25.925,72 €**

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind auszuweisen, wenn die Auszahlungen und der Aufwand (Leistungserbringung) nicht im selben Haushaltsjahr sind.

A 2.2 Sonderposten für geleistete Zuschüsse 1.483.052,54 €

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Hiervon hat die Gemeinde, bis auf Abwasserbeseitigung (Zweckverband Klärwerk), Gebrauch gemacht.

Passiva -117.425.972,43 €

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

P 1 – Eigenkapital -112.734.769,43 €

P 1.1 – Basiskapital -112.734.769,43 €

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital der Gemeinde Neckarwestheim ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. durch Abdeckung von Fehlbeträgen oder bei einer Berichtigung der Eröffnungsbilanz).

P 2 – Sonderposten -4.485.009,64 €

Sonderposten für Investitionszuweisungen -1.175.955,48 €

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde Neckarwestheim für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Sonderposten für Investitionsbeiträge **-2.045.175,16 €**

Als Sonderposten für Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge.

Sonderposten für Sonstiges **-1.263.879,00 €**

Zu dieser Bilanzposition gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb, Kostenersätze, Verkaufserlöse sowie Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

P 4 – Verbindlichkeiten **-91.761,44 €**

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung **-21.353,42 €**

Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Sonstige Verbindlichkeiten **-70.408,02 €**

Dieser Posten ist ein Sammelposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitskonto zugeordnet werden können. Sie bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern (früher Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge).

P 5 – Passive Rechnungsabgrenzung **-114.431,92 €**

Passive Rechnungsabgrenzungsposten **-114.431,92 €**

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind alle vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierunter fallen z.B. im Voraus erhaltene Mieten,

Pachten. Bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Hierunter fallen auch die Grabnutzungsgebühren, die in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte erhoben werden.

V. Sonstige Pflichtangaben

Pensionsrückstellungen

Nach § 41 GemHVO besteht ein Bilanzierungsverbot für Pensionsrückstellungen in den Bilanzen der Kommunen. Es soll jedoch wenigstens der auf die Gemeinde entfallende Anteil, der aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV zentral beim kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen, im Anhang angegeben werden.

Zum Stichtag per 31.12.2018 beträgt der Anteil der Pensionsrückstellungen
2.022.880,00 €

Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf zusätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

| Begünstigter | Betrag der Bürgschaft | Ende der Bürgschaft |
|--------------------------|------------------------------|---|
| L-Bank (Wohnungsbau) | 198.423,39 € | Pflichtbürgschaften, Laufzeit wie bei Krediten |
| Kreissparkasse Heilbronn | 212.582,40 € | Bürgschaft für Schloss Liebenstein (endet 26.11.2021) |

Organe der Gemeinde Neckarwestheim zum 31.12.2018

Die Organe der Stiftung sind der Bürgermeister und der Gemeinderat.

Bürgermeister am 31.12.2018

Jochen Winkler

Gemeinderäte am 31.12.2018

| | |
|------------------------------|-----|
| Brosi, Corina | SPD |
| Conrad, Christine | FBV |
| Fezer, Julian | SPD |
| Heinrich, Mario | FBV |
| Kazenwadel, Gottfried | FBV |
| Legler, Gerald | CDU |
| Möhle, Claus | FBV |
| Nägele, Mischa | CDU |
| Rominger, Arnold | CDU |
| Ullrich, Thomas | CDU |
| Werdehausen, Sabine | SPD |
| Zeeh, Thomas | FBV |

VI. Anhang

Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

| Art des Vermögens | Stand des Vermögens Anschaffungs- und Herstellungskosten In Euro | Vermögensveränderung in Euro | Stand des Vermögens Restbuchwerte 31.12.2018 in Euro |
|---|---|---------------------------------|---|
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | 62.056,79 |
| 2. Sachvermögen | | | |
| 2.1 unbebaute Grundstücke | | | 3.204.217,89 |
| 2.2 bebaute Grundstücke | | | 41.778.245,12 € |
| 2.3 Infrastrukturvermögen | | | 15.989.743,04 € |
| 2.5 Kunstgegenstände | | | 269.758,67 € |
| 2.6 Maschinen, techn. Anlagen | | | 533.993,25 |
| 2.7 Betriebs- und Geschäftsausst. | | | 551.963,08 |
| 2.8 Anlagen im Bau | | | 4.183.900,90 |
| 3. Finanzvermögen | | | |
| 3.1 Anteile an verb. Unternehmen | | | 9.396.271,74 |
| 3.2 sonstige Beteiligungen | | | 1.882.094,19 |
| 3.4 Ausleihungen | | | 7.787.537,88 |
| 3.5 Wertpapiere | | | 27.411.773,33 |
| SUMME | | | 113.051.555,88 |

ohne folgende Bilanzpositionen: Forderungen, liquide Mittel und Abgrenzungsposten

Schuldenstandübersicht

nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Die Gemeinde Neckarwestheim hat zum Stichtag 31.12.2018 keine Schulden.

Forderungsübersicht

| Art der Forderung | Gesamtbetrag zum 31.12.2018 |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| Öffentlich-rechtliche Forderungen | 367.563,28€ |
| Privatrechtliche Forderungen | 259.218,26€ |
| Summe aller Forderungen | 626.781,54€ |

Übersicht über den Stand der Rückstellungen

nach § 41 GemHVO

Die Gemeinde Neckarwestheim hat zum Stichtag 31.12.2018 keine Rückstellungen.

Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen

nach § 41 GemHVO

Die Gemeinde Neckarwestheim hat zum Stichtag 31.12.2018 keine Rückstellungen.

Neckarwestheim, 26.08.2020

gez.
Jochen Winkler
Bürgermeister